

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Band: 52 (1979)

Heft: 9

Rubrik: Oberkriegskommissariat : Abgabe von Armeeproviand an militärische Verbände und Vereine

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Abgabe von Armeeproviand an militärische Verbände und Vereine

Einige in der letzten Zeit an uns gerichtete Anfragen betreffend Abgabe von Armeeproviand an militärische Verbände und Vereine veranlassen uns, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Nach VR Ziffer 192 beschafft und verwaltet das OKK die Vorräte an Lebens- und Futtermitteln für die Armee. Es sorgt für rechtzeitigen Umsatz der Warenvorräte durch Belieferung der Schulen und Kurse des Instruktiondienstes, ausnahmsweise durch freien Verkauf.

Vor einigen Jahren haben wir im Einverständnis mit der Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung den Verkauf von Armeeproviand eingeschränkt.

Was die militärischen Verbände und Vereine anbelangt, gelten sinngemäss die Vorschriften des Ausbildungschefs über die Abgabe von Armeematerial für die ausserdienstliche Tätigkeit vom 20. 10. 71 sowie über die Abgabe von Militärfahrzeugen für die vor- und ausserdienstliche Tätigkeit vom 30. 1. 69.

Armeeproviand kann beim OKK gegen Bezahlung bestellt und bezogen werden, sofern dieser anlässlich militärischer Übungen und ausschliesslich zur Verpflegung der Leiter, Funktionäre und Teilnehmer des militärischen Verbandes oder Vereins verwendet wird.

Es kommt oft vor, dass insbesondere Sektionen oder Gruppen des Verbandes Schweizerischer Militärkuchenchefs bei der Zubereitung der Verpflegung für zivile Veranstaltungen mithelfen. Obschon diese Tätigkeit im Sinne der ausserdienstlichen Weiterbildung zu begrüssen ist, darf für die Verpflegung der Teilnehmer solcher ziviler Anlässe kein Armeeproviand bezogen werden.

Wir bedauern, solche Gesuche ablehnen zu müssen, haben uns aber an die bestehenden Bestimmungen zu halten, wonach Armeematerial nur zu militärischen Übungen abgegeben werden darf, damit das Privatgewerbe nicht in unbilliger Weise konkurrenziert wird.

Oberkriegskommissariat
Abt. Kommissariatsdienst

Eier

die willkommene Abwechslung im Menüplan.
Prompt, gut und preisgünstig bedient Sie

Eier - Lüchinger

in Basel – Zürich – Bern – Buchs – Luzern – St. Gallen –
Winterthur – Schaffhausen – Losone – Lugano – Chur